



Bodo Ramelow

Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

☎ (030) 227 – 74342

☎ (030) 227 – 76342

✉ bodo.ramelow@bundestag.de

Bodo Ramelow, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Vorsitzende der gemeinsamen
Kommission zur Modernisierung
der Bund/Länder-Finanzbeziehungen

Herrn Günther Oettinger
Herrn Dr. Peter Struck

über Kommissionssekretariat
Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
167

12. Februar 2009

Schwere verfassungsrechtliche Bedenken zur geplanten Schuldenregel für die Länder

Sehr geehrter Herr Oettinger, Sehr geehrter Herr Dr. Struck,

mit Blick auf die heutige Kommissionssitzung möchte ich für die Fraktion Die Linke unsere verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Staatsverschuldungsrechtes insbesondere im Hinblick auf Art. 109 vortragen und begründen.

Eingangs will ich darauf verweisen, dass von Rechtswissenschaftlern seit 2007 in der Kommission zu verschiedenen Gelegenheiten Einwände vorgetragen worden sind.

Die Mehrheit der Kommission hat sich damit aus unserer Sicht in nur unzureichender Weise auseinandergesetzt. Dies trifft auch auf die wiederholt vorgetragene Kritik der Vertreter der Landtage zu.

Zuletzt wurde diese Frage im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung vom 9.2. 2009 aufgeworfen. Der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen hat in seiner Beantwortung der Frage auf die gemeinsame Stellungnahme der Bundesministerien für Finanzen, Inneres und Justiz, die sie in der Kommissionsdrucksache 096 am 25.02.2008 abgegeben haben, verwiesen. Diese Stellungnahme bezieht sich jedoch nur auf das damals vom BMF vorgelegte Modell einer Schuldenbremse und nicht auf das konkrete Ergebnis der Kommissionsklausur vom 5.2.09

In der erwähnten Stellungnahme der drei Ministerien wird zwar auf konkrete Einwände von Sachverständigen aus der Anhörung vom Sommer 2007 Bezug genommen. Zu den Argumenten des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Hans-Peter Schneider „Schuldenregelungen des Bundes für



Bodo Ramelow

Mitglied des Deutschen Bundestages

die Haushaltswirtschaft der Länder – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen“, das Herr Landtagspräsident Martin Kayenburg, der Kommission am 3.9.2008 zugeleitet hat, fand jedoch keine ernsthafte Debatte in der Kommission statt. In ihrer Stellungnahme verweisen die Ministerien auf die verfassungsmäßige Kompetenz und Zuständigkeit des Bundes, einen Rahmen für die Haushaltswirtschaft der Länder zu setzen bzw. Prinzipien dafür festzulegen.

Dies hat keiner der Kritiker je bestritten. Es geht vielmehr um die Frage, ob der Bund über eine Grundgesetzänderung konkrete Vorgaben für den Umfang der Verschuldungsgrenzen in den Länderverfassungen machen kann bzw. wie jetzt, den Ländern eine strukturelle Kreditaufnahme ganz versagen kann.

Dazu äußern sich auch die drei Ministerien nach unserem Eindruck nur vage. Sie schreiben, dass die neue Schuldenbegrenzungsregel

„ nicht normieren würde, wie die Länder ihre Haushalte zu gestalten hätten; sie würde den Ländern vielmehr nur einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen sie ihre Haushalte gestalten können. Das Instrument der Kreditaufnahme würde den Ländern nicht grundsätzlich verwehrt, sondern dessen Inanspruchnahme im gesamtstaatlichen Interesse der Sicherung eines tragfähigen Gesamthaushalts reguliert.“

Dies ist ein **offenkundiger Widerspruch** zu der abgestimmten Regelung, wie sie uns im gestern zugeleiteten Ergebnisvermerk präsentiert wurde. Sie entspricht aus unserer Sicht noch nicht einmal den o.g. verfassungsrechtlichen Kriterien, die BMF, BMJ und BMI formuliert haben. Das ist ein höchst bedenklicher Vorgang. Für uns ist damit klar, dass die hier vorliegende Neuregelung des Art 109, konkret die Passage

„ 5 Die nähere Ausgestaltung dieses Grundsatzes für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen, mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann Rechnung getragen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,0 % des BIP nicht überschreiten.“

ohne hinreichende verfassungsrechtliche Expertise beschlossen werden soll.

Die verfassungsrechtliche Begründung der neuen Schuldenregel, die BMF, BMJ und BMI 2008 geliefert haben, bezieht sich somit auf einen Sachverhalt, der in der 2009 vereinbarten Fassung des Art. 109 so nicht mehr gegeben ist. Das ist mit Blick auf die Mitwirkung der Verfassungsorgane an dem weiteren Verfahren ein inakzeptabler Vorgang.

Bis jetzt ist für uns nicht erkennbar, wie die Einbringer der Föderalismusreformgesetze den erheblichen verfassungsrechtlichen Einwänden vor einer Prüfung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten begegnen wollen.



Bodo Ramelow

Mitglied des Deutschen Bundestages

Im Weiteren möchten wir in Anlehnung an das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Schneider unsere Einwände in fünf Punkten zusammenfassen:

1. Die Trennung der Haushaltswirtschaften von Bund und Ländern in Art. 109 GG konkretisiert das Bundesstaatsprinzip aus Art. 20 GG. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Länder für ihre Haushalte v. a. bei der Gestaltung der Einnahmen (einschließlich der Kreditaufnahme) und Ausgaben immer wieder betont und dem Kernbereich von Art. 109 Abs.1 GG zugerechnet.
2. Die geplante Schuldenregelung greift in die Haushaltsautonomie der Länder ein und bedarf daher einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Sie kann nicht auf die Haushaltsgrundsätzekompetenz des Bundes in Art. 109 Abs. 3 GG gestützt werden. Fraglich ist bereits, ob eine generelle Begrenzung der Kreditaufnahme bei Bund und Ländern überhaupt unter den Begriff des „Haushaltsrechts“ fällt.
3. Außerdem sind die einzelnen Bestandteile dieser verbindlichen Schuldenregelung so detailliert ausgestaltet, dass sie nicht mehr als bloße „Grundsätze“ im Sinne von Art. 109 Abs. 3 GG verstanden werden können, und zwar unabhängig von der Frage, welche dieser Elemente in das Grundgesetz aufgenommen werden sollen und was einem Ausführungsgesetz vorzubehalten ist.
4. Die Konjunkturkompetenz des Bundes in Art. 109 Abs. 4 GG, die Kreditbeschränkungen bei Ländern und Kommunen ermöglicht, ist als Ausnahmeregelung für den Sonderfall einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts konzipiert und eignet sich weder selbst zur Installation eines allgemeinen gesamtstaatlichen Schuldenregimes des Bundes, das in die Haushaltsautonomie der Länder (Art. 109 Abs. 1 GG) eingreift, noch als Vorbild für eine Parallelnorm zur gesonderten Verankerung der vorgeschlagenen Schuldenregel im Grundgesetz. Lediglich für den Fall einer extremen Haushaltsnotlage könnte eine ähnlich rigide Vorschrift geschaffen werden.
5. Zu den Grenzen der Verfassungsänderung nach Art. 79 Abs. 3 GG gehört mit dem Schutz der Eigenstaatlichkeit der Länder zugleich deren Haushaltsautonomie, und zwar sowohl in verfahrensrechtlicher (formeller) als auch in inhaltlicher (materieller) Hinsicht. Darunter fällt auch die Verschuldungsbefugnis (Kreditautonomie) zumindest insoweit, als bei allen diesbezüglichen Regelungen des Bundes dem Land eine substantielle Einschätzungsprärogative in Bezug auf die Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Kreditaufnahme erhalten bleiben muss. Diesen Anforderungen genügt die vorgeschlagene Schuldenregelung des Bundes nicht.

Abschließend möchten wir betonen, dass die nun vereinbarte strukturelle Verschuldungsregel (0,35 BIP für den Bund 0,0 Prozent für die Länder) aus unsere Sicht eine klare Benachteiligung der Länder darstellt. Die Mehrheit der Kommission hat zu keinem Zeitpunkt auch nur einen Vorschlag sowohl der Vertreter der Landtage als auch der Vertreter der kommunalen



Bodo Ramelow

Mitglied des Deutschen Bundestages

Spitzenverbände aufgegriffen. Das betrifft insbesondere deren Überlegungen zum Umgang mit den Altschulden der finanzschwachen Länder und Kommunen. Unser Eindruck, dass die Koalition gemeinsam mit den Landesregierungen so die Länderparlamente aushebelt, verstärkt sich dadurch noch. Die Länderparlamente, die mit dem Lübecker Konvent ihr umfassendes Bedürfnis und ihre Bereitschaft, an der Föderalismusreform mitzuwirken, bekundeten, haben so dafür nichts anderes bekommen als eine kalte Ohrfeige.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender DIE LINKE.

Mitglied der Kommission zur Modernisierung
der Bund/Länder-Finanzbeziehungen